

Sitzungsvorlage Nr. 012/07



<i>Fachbereich</i> Gesundheit und Verbraucherschutz	<i>Datum</i> 16.01.2007
<i>Berichtersteller/in:</i> Hahn, Norbert	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	30.01.2007	öffentlich
Kreisausschuss	06.03.2007	öffentlich
Kreistag	06.03.2007	öffentlich

<i>Betreff</i> Erlass von drei Satzungen über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Fleischhygiene / Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, für den EG-Schlachthof Unna / Fa. FVV Jedowski und für den EG-Schlachthof Lünen / Fa. Milk & Beermann

<i>Budget-Nr.:</i> 53 , Gesundheit und Verbraucherschutz	<i>Produktgruppen-Nr.:</i> 53.05 , Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	<i>Produkt-Nr.:</i> 53.05.02 , Fleischhygiene, Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung
<i>Haushaltsjahr</i> 2007	<i>Sachkonto</i> 4311.98 u.a.	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die nachstehend aufgeführten Satzungen:

- Satzung des Kreises Unna vom 06.03.2007 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene außerhalb öffentlicher Schlachthöfe
- Satzung des Kreises Unna vom 06.03.2007 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma FVV Jedowski Unna GmbH, Fleischverarbeitung und -vertrieb, Otto-Hahn-Str. 20, 59423 Unna

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

- Satzung des Kreises Unna vom 06.03.2007 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene am öffentlichen EG-Schlachthof der Firma Milk & Beermann, Fleischwaren GmbH & Co. KG, Von-Wieck-Str. 7 b, 44534 Lünen

Begründung der Vorlage

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene werden zur Zeit aufgrund der Satzungen des Kreises Unna vom 14.10.2003 (außerhalb öffentlicher Schlachthöfe, Schlachthöfe Unna und Lünen) und vom 04.12.2001 (Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Geflügelfleischhygienerechtes) erhoben. Diese Gebührensatzungen stützten sich bislang u. a. auf die Richtlinie 85/73/EWG des Rates und das nordrhein-westfälische Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene. Diese EG-Richtlinie wird mit Wirkung vom 01.01.2008 aufgehoben, gilt also noch für eine Übergangszeit; das Kostengesetz NRW hingegen trat mit Ablauf des 31.12.2006 außer Kraft.

Ab dem 01.01.2007 gilt die „Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz“ (nachfolgend EG-Verordnung). Diese EG-Verordnung gilt unmittelbar, enthält aber Regelungen, die durch den Landesgesetzgeber umzusetzen und zu konkretisieren sind.

Die maßgeblichen gebührenrechtlichen Regelungen sind in den Artikeln 26 bis 29 der EG-Verordnung enthalten. Die EG-Verordnung sieht Mindestgebühren bzw. Kostenbeiträge vor, die im Zusammenhang mit den amtlichen Kontrollen zu erheben sind.

Von diesen Mindestgebühren können die Mitgliedsstaaten nach oben abweichen, aber nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kosten der amtlichen Kontrollen. Die Mitgliedsstaaten können nach Art. 27 Abs. 6 der EG-Verordnung die Mindestgebühren auch unterschreiten. Voraussetzung dafür ist u. a., dass der Mitgliedsstaat der EG-Kommission einen Bericht über die in den Betrieben durchgeführten Kontrollen und die Methode für die Berechnung der Reduzierung der Gebühr vorlegt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die EG-Verordnung in der Weise umgesetzt, dass es die gebührenpflichtigen Tatbestände und festgelegten Mindestgebühren der EG-Verordnung als Tarifstellen in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW aufgenommen hat (gültig ab 01.01.2007). Dies hat zur Folge, dass § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW Anwendung findet. Danach können die Kreise in ihrem Aufgabenbereich Satzungen mit Gebühren erlassen, die von den Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichen. Jeder Kreis hat somit die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren in einer Satzung festzusetzen.

Die in den zu beschließenden Satzungen festgesetzten Gebühren wurden kostendeckend kalkuliert. In ihrer Gesamtheit sind die Gebühren im Vergleich zu den alten Satzungen geringfügig verändert worden.

Die Satzungen dienen zur Umsetzung des geltenden Rechts und zur Erhebung kostendeckender Gebühren.

Zusammenfassung

Die Ermächtigungsgrundlagen für die z. Z. geltenden Gebührensatzungen entfielen mit Ablauf des 31.12.06. Die Gebühren der ab 01.01.2007 anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und der Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW reichen nicht aus, um die im Kreis Unna entstehenden Kosten der amtlichen Kontrollen in den Betrieben zu decken. Zur Erhebung kostendeckender Gebühren ist daher der Erlass neuer Gebührensatzungen, rückwirkend zum 01.01.2007, erforderlich.

Anlage

((ABES))